

3./8. 1915

**Amtskorrespondenz mit den deutschen Behörden;  
Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel  
und Deutschland.**

Das k. k. Statthaltereipräsidium hat mit dem Erlasse vom 17. Juli 1915, B. Z. 3667 P, dem Wiener Magistrate (M. D. 7920) folgendes eröffnet:

Nach den für den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland geltenden Bestimmungen des Oberbefehlshabers der deutschen Streitkräfte im Osten vom 2. Februar 1915 ist zur Überschreitung der gedachten Grenze eine besondere Genehmigung erforderlich.

Da aus diesem Anlasse voraussichtlich wegen der Heimkehr von Russen und sonstigen Personen nach dem deutschen Verwaltungsgebiet häufig Anfragen bei den österreichischen Behörden erforderlich sein werden, hat das kaiserlich deutsche Auswärtige Amt das k. u. k. Ministerium des Äußern um Mitteilung gebeten, ob im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens solche Auskünfte, statt auf diplomatischem Wege, im unmittelbaren Einvernehmen zwischen den beteiligten Verwaltungsstellen eingeholt werden könnten.

Hierüber hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 5. Juli 1915, B. Z. 26974, hieher eröffnet, daß gegen einen solchen unmittelbaren Schriftverkehr kein Anstand obwaltet.